



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (Fassung 07.2016DE)

§ 1. GEGENSTAND DER AGB.

1.1 Diese AGB Regeln die Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN), welcher für den AG Lohnleistungen ohne Material im Bau-, bzw. Baunebenhandwerk als selbstständiger Leistungserbringer ausführt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit sie zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden

1.3 Diese AGB gelten als Vertragsgrundlage für Werkverträge, deren Inhalt und Details gesondert vereinbart werden..

1.4 Grundlagen der Werkverträge sind:

- Text des Werkvertrages ggf. einschließlich Verhandlungsprotokoll und sonstiger Nebenvereinbarungen in Schriftform.
- Bestimmungen dieser AGB,
- Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen bzw./und sonstige schriftliche Preisvereinbarungen
- Pläne und technische Unterlagen
- Bestimmungen der VOB (Teil B+C, neueste Fassung)
- Verarbeitungsrichtlinien der Materialhersteller

Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 2. AUFTRÄGE

2.1. Die detaillierten Inhalte der Aufträge, Preise und Ausführungstermine sind jeweils für bestimmtes Bauvorhaben gesondert zu vereinbaren.

2.3. Die Termine gelten unter Voraussetzung dass:

- Baufortschritt durch den AG freigegeben und gewährleistet wird und durch andere an Ausführung beteiligte Firmen nicht behindert wird,
- Materiallieferungen ohne Verspätung auf die Baustelle kommen, Ausführungsunterlagen und Vorgaben dem AN rechtzeitig erteilt werden, - die Ausführung nicht durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse und sonstige vom AN nicht zu vertretenden Umstände behindert wird.

§ 3. LEISTUNGEN DES AG

3.1. Soweit nichts gegenteiliges im Einzelauftrag vereinbart wurde, stellt der AG kostenlos zur Verfügung :

- alle zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Materialien und Hilfsmaterialien. Die Materialien werden senkrecht mit dem Kran bzw. Förderanlage bis zur Einbautage transportiert. Im sonstigen Fall ist der Transport per Hand gesondert zu vergüten.

- Die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Groß- und Spezialwerkzeuge und Verschleissmaterialien wie Niverliergeräte, Laser, Elektrohämmer, Trennscheibensägen, Hartmetallbohrer, Mischmaschinen, Silos für Mörtel, Schubkarren, Transportwagen, .Aufzüge, Förderanlagen, Leitern, Gerüste, Fahrgerüste, sowie auch Schutzgeländer und sonstige Sicherheitsvorkehrungen.

- Wasser und Strom auf der Baustelle in den zentralen Entnahmepunkten jedoch nicht weiter als 50m von den Arbeitsplätzen entfernt.

- Umkleideräume und sanitäre Einrichtung für die Arbeitskolonne des AN,

- Vermessung der notwendigen Achsen und Höhepunkte.

3.2 Bauschutt und Abfälle werden vom AN in den Schuttcontainer geladen, die Kosten für Abfuhr der Container trägt der AG.

§ 4. BEVOLLMÄCHTIGTE AUF DER BAUSTELLE

4.1. Der AG und AN benennen schriftlich vor Aufnahme der Arbeiten verantwortliche Bevollmächtigte, die für die Ausführung des Vertrages zuständig sind.

4.2. Die Bevollmächtigten sind berechtigt verbindliche Absprachen über Ausführungsdetails und Termine zu treffen. Vereinbarungen, die über die Regelungen des Vertrages hinausgehen, bedürfen einer Bestätigung durch den Unterzeichner des Vertrages, es sei der Bevollmächtigte dazu berechtigt ist.

§ 5. PREIS

5.1. Der Preis für die Leistungen des AN ist in dem Einzelauftrag anzugeben und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

5.2. Die Preise sind Festpreise und beinhalten alle Kosten, die zur Erbringung der fertigen Leistung notwendig sind mit Ausnahme der vom AG aufgrund anderer Bestimmungen dieser AGB zu tragenden Kosten.

5.3. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmass der tatsächlich erbrachten Leistung oder nach vereinbarten Stundensätzen.

5.4. Leistungen, für die in der Leistungsverzeichnis keine Einheitspreise vereinbart wurden, oder solche deren Ausführung in wesentlichem Maße von der Leistungsbeschreibung abweicht, sind erst nach vorheriger Preisabstimmung auszuführen. Grundsätzlich obliegt es dem AN vor Arbeitsbeginn Nachtragsangebote dem AG zu unterbreiten.

5.5. Der AG hat innerhalb von 3 Werktagen zu Nachtragsangeboten des AN Stellung zu nehmen. Tut er das nicht dann gilt der Inhalt des Nachtrags ab dem 4. Tag als vereinbart.

5.6. Arbeiten, für die keine Preisvereinbarung getroffen wird, sind nach Stundenlohn abzurechnen.

5.7. Stundennachweise sind grundsätzlich zum Folgetag, jedoch spätestens zum Ende der jeweiligen Woche zur Unterschrift vorzulegen. Bleibt der Bevollmächtigte des AG von der Baustelle fern, genügt die Übersendung per Telefax an den Betriebssitz des AG. Gleiches gilt für die Nachtragsangebote des AN.

5.8. Ist eine Abrechnung der gesamten Leistung nach Aufwand vereinbart, dann sind die Stundennachweise wöchentlich zu bestätigen.

5.9. Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die Stundenlohnarbeiten Bestandteil der Einheitspreise gewesen sind, erfolgt die Abrechnung nach Einheitspreisen.

§6. ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Grundlage für die Zahlungen sind die Abschlagsrechnungen des AN, welche anhand des Aufmasses und der Einheitspreise bzw. sonstiger Abrechnungsgrundlagen (z.B. Arbeitsstunden) auszustellen sind. Jeder Abschlagsrechnung ist eine Zusammenstellung erbrachter Leistungen zugrunde zu legen.

6.2. Die Abschlagsrechnungen können mindestens alle 14 Kalendertage ausgestellt werden und sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

6.3. Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto des AN. Gelegentliche a-konto / bar Zahlungen können an die Mitarbeiter des AN nur seiner Zustimmung geleistet werden. Die Zahlungsquittungen sind dem AN sofort zukommen zu lassen.

6.4. Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung auszustellen und innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang zu bezahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt anhand einer prüffähigen Zusammenstellung, aus der alle Leistungen seit Baubeginn ersichtlich sein müssen

6.5. Bei Gegenansprüchen kann nur der strittige Betrag zurückbehalten werden. Der unstrittige Betrag ist termingerecht auszuzahlen.

6.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der AN berechtigt, Zinsen in Höhe banküblichen Kreditzinsen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 2 % über Diskontsatz der für den Ort der Leistung zuständigen staatlichen Zentralbank.

6.7. Erfolgen innerhalb der Frist gem. 6.4 keine konkreten Vorbehalte, gilt die Schlussrechnung des AN als endgültig anerkannt. Auch Kürzungen und Gegenforderungen, mit Ausnahme von Garantiesprüchen, können nach dem Fälligkeitsdatum der Schlußrechnung nicht mehr geltend gemacht werden.

6.8 Gegenforderungen des AG aus anderen Titeln (z.B. aus anderen (Werk)Verträgen mit dem AN) können mit dem Werklohn aus einem Vertrag weder verrechnet noch abgetreten bzw. veräußert werden. Dies ist damit begründet, dass der AN eine Genossenschaft ist und im internen Verhältnis auf Rechnung seiner Mitglieder handelt, die selbstständig Erwerbstätige sind und projektgebundene Gewinne beziehen. Das wird vom AG zur Kenntnis genommen und anerkannt. Für Erfüllung des Werkvertrages haftet der AN nur bis zur Höhe seiner offenen Forderungen. Darüber hinausgehende Gegenforderungen des AG können ggf. nur gegen die Mitglieder der Genossenschaft, die den Auftrag ausführen, geltend gemacht werden.

§ 7. ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG.

7.1 Der AN leistet eine Gewähr dafür, dass seine Arbeiten technisch fachgerecht und korrekt nach Plan ausgeführt werden. Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach VOB (Deutsches Recht). Der Auftragnehmer haftet nicht für :

- a) Fehler in der Dokumentation des AG,
- b) Materialfehler,
- c) Arbeiten, die von anderen Unternehmern ausgeführt worden sind, soweit es sich nicht um seine Nachunternehmer handelt.

7.2 Die Dauer der Gewährleistung beträgt 2 Jahre soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist.

7.3 Der AN zeigt die Beendigung seiner Leistung dem AG schriftlich an. Die Zusendung einer Schlußrechnung versteht sich auch als Fertigstellungsanzeige.

7.4 Der AN kann nach Fertigstellung seiner Leistung eine förmliche Abnahme verlangen und deren Termin vorzuschlagen.

7.5 Kommt die Abnahme in dem vorgenannten Termin aus Gründen, die am AG liegen, nicht zustande, so hat der AN die Einladung zur Abnahme zu wiederholen. Findet die förmliche Abnahme im neuen Termin wieder nicht statt, so gilt die Leistung des AN als abgenommen. Hierfür ist der AN berechtigt ein einseitiges Abnahmeprotokoll auszustellen.

7.6 Das Datum der Abnahme gilt als Beginn der Gewährleistungsfrist. Erfolgt keine förmliche Abnahme (aus welchem Grund auch immer) dann beginnt die Gewährleistungsfrist am Datum der Schlußrechnung zu laufen.

7.7 Der AG teilt dem AN etwaige Mängel unverzüglich nach deren Feststellung mit. Der AN ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt einer derartigen Mängelanzeige die Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

7.8 Beseitigt der AN die angezeigten Mängel in Rahmen der obigen Vereinbarung nicht, so ist der AG berechtigt, ohne Verlust seines Gewährleistungsanspruchs die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der AN hat in diesem Falle die tatsächlich angefallenen Mehrkosten zu zahlen, welche dem AG entstanden sind.

7.9 Nimmt der AG die Mängelbeseitigung selbst auf, ohne dass vorher dem AN die Beseitigung der Mängel ermöglicht wird, so können dem AN keine Kosten in Rechnung gestellt werden, sowie können bezüglich betroffener Bauabschnitte keine späteren Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

7.10 Soweit dies im Einzelauftrag eindeutig vereinbart wird, kann der AG zwecks Sicherung seiner Gewährleistungsansprüche von den Teilzahlungen einen Sicherheitseinbehalt (üblicherweise 10%) einbehalten. Nach Abnahme der Leistungen des AN wird die Hälfte des Sicherheitseinhalts in der Schlusszahlung ausgezahlt. Der Rest ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist samt banküblicher Anlagenzinsen an den AN auszuzahlen. Legt der AN eine Bürgschaft eines Kredit- oder Versicherungsinstituts mit Sitz in einem EU-Land vor, so ist der Sicherheitsbetrag binnen 1 Monat nach Vorlage der Bürgschaft an den AN auszuzahlen.

§ 8. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES.

8.1 Der AG kann den Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Kündigt der AG ohne Angabe von Gründen ist der vereinbarte (ggf. restliche) Werklohn an den AN innerhalb der vertraglichen Frist zu zahlen. Von dem an den AN zu zahlenden Betrag können jedoch Betriebsausgaben abgezogen werden, welche ihm erspart bleiben, wenn er die verbleibende Leistung nicht erbringt.

8.2 Der AG kann den Vertrag auch kündigen, wenn der AG trotz schriftlicher Anmahnung, Androhung einer Kündigung und Stellung einer angemessenen Nachfrist wesentliche Vertragsvereinbarungen nicht einhält. Die Einwendungen des AG müssen schriftlich gemacht werden und detailliert begründet sein.

8.3 Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG trotz schriftlicher Anmahnung, Androhung einer Kündigung und Stellung einer angemessenen Nachfrist wesentliche Vertragsvereinbarungen nicht einhält – insbesondere:

- a) die notwendigen Geräte, Materialien oder korrekte Ausführungsunterlagen nicht zur Verfügung stellt
- b) Baufortschritt nicht freigibt
- c) sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet

8.4 Bei Kündigung des Vertrages wird die Leistung des AN beendet und die Abrechnung der bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistung durchgeführt.

8.5 Die Kündigung des Vertrages durch den AN wegen 8.3 c) resultiert wie Kündigung durch den AG ohne Angabe von Gründen.

8.6 Bei Vertragsauflösung durch Kündigung im Zusammenhang mit Abs. 8.3 erlöschen die Gewährleistungsansprüche des AG

§ 9. VERSICHERUNG

9.1 Der AG erklärt, dass er die ihm mögliche rechtliche und versicherungsvertragliche Handlungen unternimmt, damit Haftpflichtrisiken, welche sich aus der Tätigkeit des AN auf der Baustelle ergeben, von der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung des AG gedeckt werden. Unabhängig davon schließt der AN eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung ab.

9.2 Der AN schließt für das eigene Personal eine Unfallversicherung ab und trägt alle Kosten für evtl. ärztliche Behandlung und Krankenhausaufenthalt

§ 10. ABWERBEVERBOT-VEREINBARUNG

10.1 Wenn die durch EXPATEAM eingesetzten Mitarbeiter, Monteure oder Nachunternehmer vom Betrieb des Auftraggebers übernommen, eingestellt oder für ihn auf Grundlage der Werkverträge ohne EXPATEAM tätig werden, so hat der Auftraggeber eine Vermittlungsgebühr an EXPATEAM zu zahlen.

10.2 Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist individuell zu verhandeln.

10.3 Erfolgt die Übernahme ohne Einvernehmen oder gegen Willen von EXPATEAM so hat der AG eine Vertragsstrafe 6000 € pro übernommenen Mitarbeiter zu bezahlen.

10.4 Erfolgt die Übernahme der Mitarbeiter des AN während der Ausführung des Auftrags so ist der AN berechtigt den laufenden Vertrag fristlos zu kündigen und wird von allen Verpflichtungen (einschließlich Gewährleistung für die bereits erbrachte Leistung) freigestellt.

§11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Der Abwicklung dieser AGB liegt das Recht zugrunde, welches für den Ort der Baustelle zuständig ist.

11.2 Gerichtsstand ist das für das Ort der Baustelle zuständige Gericht.

11.3 Bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem §10 wird das polnische Recht und der Gerichtsstand des AN in Polen vereinbart.

11.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen einer Schriftform und Unterschrift beider Vertragsparteien.

11.5 Diese AGB gelten für alle künftigen Aufträge, welche dem AN vom AG erteilt werden, mit Ausnahme der Verträge für welche etwas anderes ausdrücklich in Schriftform vereinbart ist.